



Bearbeiter: Herta Temmel

Tel.: 03457/225815

Fax: +43(0)3457/2258 22

E-Mail: gde@st-andrae-hoech.steiermark.at

Aktenzahl: 42/2024 St. Andrä-Höch, am 10.07.2024

Gegenstand: Sabine und Rene Sirk, 8444 Sankt Andrä-Höch

Zubau beim bestehenden Wohnhaus, Neubau von überdachten KFZ-

Abstellflächen inkl. Lagerraum

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit dem Ansuchen vom 23.05.2024 eingelangt am 10.06.2024 haben Sabine und Rene Sirk, Sankt Andrä im Sausal 133, 8444 Sankt Andrä-Höch, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBI. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die Zubau beim bestehenden Wohnhaus, Neubau von überdachten KFZ-Abstellflächen inkl. Lagerraum auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr.: GST 448/2 aus EZ 66165/00293 in KG St. Andrä im Sausal angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBI. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen / auf Antrag / für

Dienstag, den 30.07.2024, um ca. 09:45 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle, Sankt Andrä im Sausal 133, 8444 Sankt Andrä-Höch angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Gerald Aldrian

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.